

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wir führen Beton-und sägearbeiten als Dienstleistung durch die Vermietung von Betonbohr-und sägemaschinen mit dem entsprechenden Bedienungspersonal aus. Basis aller Aufträge und Ausführungsbestimmungen ist unsere gültige Preisliste (diese wird auf Wunsch jederzeit zugesendet). Nachstehende Leistungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge mit der Firma Netzthaler. Sie schließen allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aus. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sofern unsere angeführten Lieferbedingungen nicht anders lauten, gilt die ÖNorm 2253 als Auftragsgrundlage.

Angebote: Alle von der Firma Netzthaler angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Angebote und alle in den Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Verträge kommen nur durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Netzthaler und mit dem darin bestätigten Inhalt zustande. Technische Beratung und Auskünfte, auch in schriftlicher Form, werden nach besten Wissen und Gewissen gegeben. Irgendeine Haftung hierfür wird jedoch nicht übernommen.

Bewilligungen: Der Auftraggeber haftet dafür, dass bei der Erteilung des Auftrages an die Firma Netzthaler sämtliche für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen und sicherheitstechnische Evaluierungen, insbesondere baubehördliche Genehmigungen, Straßensperren etc., eingeholt sind und der Durchführbarkeit des Auftrages in jeder Hinsicht, insbesondere in statischer Hinsicht, nichts im Wege steht.

Statik: Durch unsere Bohr- und Schneidarbeiten verändern wir die Statik des Bauteils. Diese Veränderung muss vorher bauseits abgeklärt und freigegeben werden. Vor Beginn der Arbeiten muss auch geklärt sein, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und ev. muss ein Abbruchplan zur Verfügung gestellt werden. Sollten die Ecken aus statischen Gründen nicht "überschnitten" werden können, müssen die Ecken mit Kernbohrungen ausgebohrt und lt. Preisliste verrechnet werden.

Ladezone und Parkplatz: Zum Aus- und Einladen der Maschinen muss auf der Baustelle eine Ladezone zur Verfügung gestellt werden und zum weiteren Parken ein kostenloser Parkplatz in max. 500m Entfernung, sonst werden die Kosten für einen gebührenpflichtigen Parkplatz verrechnet.

Arbeitsbeginn: Bei Arbeitsbeginn muss eine weisungsfähige Person des Auftraggebers auf der Baustelle anwesend sein, die über Art und Umfang des Auftrages informiert ist und berechtigt ist, trotz vorliegendem Angebot eventuell Änderungen vorzunehmen, aber auch über deren preislichen Konsequenzen informiert ist.

Ansatz der Bohrpunkte und Sägeschnitte: Das Einmessen und Anzeichnen der Bohransatzpunkte und Sägeschnitte muss durch den Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber muss vor Beginn der Arbeiten über die genaue Anzahl und Lage von Leitungen bzw. Einbauten etc. informiert sein um uns

diese Leitungen bzw. Einbauten schriftlich bekannt zu geben oder es werden diese Leitungen bzw. Einbauten freigestellt. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte ergeben, trägt der Auftraggeber die alleinige volle Haftung. Sollten die Ansatzpunkte aus technischen Gründen nicht möglich sein und die Ansatzpunkte müssen versetzt oder verschoben werden, so wird dies vor Ort mit dem Auftraggeber vereinbart und ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt. Die Haftung für eventuelle Einbauten verbleibt, wie oben angeführt, beim Auftraggeber.

Befestigung: Die Betonbohr- und Sägegeräte müssen am Bauteil befestigt werden. Dies erfolgt in der Regel durch Stahldübel. Hat der Bauteil (z.B. Mauerwerk) nicht die erforderliche Festigkeit, so muss entweder durch das Mauerwerk eine Schlagbohrung zum "Durchdübeln" hergestellt und verrechnet werden bzw. ein Klebeanker gesetzt werden und verrechnet werden. Das Entfernen und Verschließen der Dübeln ist nicht im Einheitspreis enthalten und wird in Regie zuzüglich Material nach Aufwand verrechnet.

Gerüst: Wird eine Arbeitshöhe von 2m überschritten, so ist vom Auftraggeber ein Gerüst lt. ÖNorm B4007 §46 AAV beizustellen. Fehlt das Gerüst zum Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsbeginns oder ist es von der Firma Netzthaler aufzustellen oder zu verändern so werden die Arbeitszeiten und Wartezeiten in Regie verrechnet. Sollte kein Gerüstmaterial etc. vorhanden sein, wird auf Kosten des Auftraggebers ein Gerüst aufgestellt. In diesen Fall verrechnet werden dem Auftraggeber die tatsächlichen Kosten für das Gerüst und die Arbeitszeit in Regie verrechnet.

Unterstellungen: Bauseits müssen vor Beginn der Schneidearbeiten alle betroffenen Bauteile unterstellt und gegen Abstürzen abgesichert werden sowie alle schützenswerte Bauteile und Einrichtungsgegenstände (Böden, Möbel, elektrische Anlagen, etc.) entsprechend abgedeckt werden. Ist dies jedoch nicht möglich, wird dies von uns ausgeführt und in Regie zuzüglich Materialkosten verrechnet. Die von uns hergestellten Öffnungen müssen bauseits, sofort nach Fertigstellung, abgesichert werden.

Regiearbeiten- Wartezeiten- Arbeitsunterbrechungen: Regiestunden werden für alle Arbeiten, die nicht im normalen Umfang der Betonbohr- und Sägearbeiten enthalten sind, verrechnet (wie Messen und Anzeichnen der Arbeiten, div. Neben- und Räumarbeiten, Gerüstarbeiten, etc. sowie Wartezeiten, die von uns nicht verschuldet werden, etc.). Regieleistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt: Je Arbeitskraft pro Stunde zuzüglich ein Kostenersatz für Maschine/Fahrzeug pro Stunde lt. Preisliste. Sind durch Arbeitsunterbrechungen, welche die Firma Netzthaler nicht verschuldet hat, zusätzliche An- und Abfahrten erforderlich, so werden diese ebenfalls nach den oben vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Sollten die Bohr und Schneidearbeiten auf einzelne Teilabschnitte aufgeteilt sein, die weiter als 25m voneinander entfernt sind, so wird der Aufwand für das Ab- und Aufbauen bzw. Auf- und Abladen etc. der Bohr und Schneidegeräte in Regie pro Mann und Maschine/Fahrzeug verrechnet.

Strom/Wasser: Strom (380 V/ 16-63 A) sowie ein Fließwasseranschluss im Umkreis von 30m und ein Kran für Hebearbeiten muss bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollte für die Bohr und Schneidearbeiten kein ausreichender Stromanschluss vorhanden sein, können wir unsere Notstromaggregate anbieten und die Kosten lt. Preisliste verrechnen.

Bewehrung: Stahlschnitte bis 1,76cm² Einzelschnittfläche sind im Einheitspreis enthalten.

Für Stahlschnitte über 1,76cm² wird die gesamte Eisenschnittfläche lt. Preisliste verrechnet.

Zuschläge: Bei Bündigschnitten (B) wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Bei Schrägbohrungen (S) wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Bei Doppelschrägbohrungen (DS) wird ein Zuschlag von 20% verrechnet. Bei Überkopfarbeiten (ÜK) wird ein Zuschlag von 50% verrechnet. Bei Säge- und Bohrarbeiten die trocken (T) ausgeführt werden wird ein Zuschlag von 40% verrechnet. Bei Arbeiten mit Montagewinkel (W) wird ein Zuschlag von 15% verrechnet. Bei einer Kombination von Erschwernissen, werden die Zuschläge summiert.

Arbeiten in der Nacht, am Samstag oder an Sonn- und Feiertagen: Die Einheitspreise gelten nur für die Ausführung der Arbeiten in der Normalarbeitszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeit werden Zuschläge verrechnet!

Absaugen des Oberflächenspülwassers: Auf Wunsch ist die Firma Netzthaler bereit, das anfallende Oberflächenspülwasser abzusaugen. Hierfür wird nach Zeitaufwand für das bereitgestellte Gerät pro Stunde lt. Preisliste verrechnet. Falls der Einsatz einer eigenen Arbeitskraft erforderlich ist, wird diese zusätzlich in Regie verrechnet. Ein 100%iges Absaugen des Sägewassers ist nicht möglich. Für allfällige Wasserschäden übernimmt der Auftraggeber die alleinige volle Haftung. Bauseits muss im Umkreis von 30m eine Möglichkeit zum Entleeren des Sägewassers zur Verfügung gestellt werden, der Mehraufwand wird in Regie + Deponiekosten verrechnet. Müssen besondere Vorkehrungen gegen Spritzwasser (z.B. Gipskartonwände, Holzschalungen, eingerichtete Wohn- oder Büroräume, Teppich- und Parkettböden, etc.) vorgenommen werden, wird der Mehraufwand in Regie + div. Material (z.B. Bauschutzfolie, Plastikfolie, etc.) verrechnet. Wir übernehmen für Schäden, die durch im Bauteil abfließendes oder spritzendes Bohr bzw. Sägewasser verursacht werden, keine Haftung.

Baustelleneinrichtung: Nach Beendigung der Arbeiten durch Firma Netzthaler ist die Baustelle vom Auftraggeber zu reinigen sowie die ausgebohrten Bohrkern- und ausgesägten Bauteile abzutransportieren und zu entsorgen. Auf Wunsch ist die Firma Netzthaler bereit, diese Zusatzleistungen durchzuführen. Diese Zusatzleistungen werden zu den Regiestundensätzen zuzüglich Abtransport und Entsorgungskosten lt. Preisliste verrechnet.

An- und Abfahrt: Die Anfahrtkosten werden immer Pauschal lt. Preisliste oder Absprache abgerechnet. Ebenfalls verrechnet werden die Kosten für eine Mautstraße, wenn die Baustelle nicht anders erreicht werden kann.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Ausmaß (Bohrung: cm¹ oder m¹ Bohrtiefe je nach Bohrdurchmesser, Sägearbeiten: pro m² Schnittfläche oder pro lfm Schnittfläche je nach Schnitttiefe, diverse Stunden- oder Tagessätze, sowie Zuschläge und Aufpreis) lt. Leistungsbericht. Nur bei einer Sondervereinbarung kann die Abrechnung in Regie + Maschinenkosten erfolgen. Isolierungen und Hohlräume werden immer zur Hälfte des Einheitspreises verrechnet. Sollten sich anlässlich der Durchführung des Auftrages gegenüber dem Angebot oder dem Auftragschreiben Abweichungen in der Art des zu bearbeitenden Materials und/oder in den Abmessungen ergeben, erfolgt die Berechnung nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei Aufträgen unter der Mindestmenge lt. Preisliste wird immer eine

Mindestpauschale lt. Preisliste verrechnet. Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Gewährleistung: Schadenersatz, Produkthaftung: Allfällige Mängel, bei den von Firma Netzthaler erbrachten Leistungen, sind spätestens bei der Endabnahme durch den Auftraggeber schriftlich gegenüber der Firma Netzthaler zu rügen, ansonsten sind alle Ansprüche erloschen. Bei berechtigten Beanstandungen kann die Firma Netzthaler nach eigener Wahl die Mängel beseitigen oder eine Gutschrift erteilen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus Vertragsverletzungen und Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, Sie beruhen auf vorsätzlichem Verhalten der Firma Netzthaler. Der Ersatz von Sachschäden eines Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in den Verträgen mit seinen Abnehmern ebenfalls einen entsprechenden Haftungsausschluss zu vereinbaren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Auftraggeber für alle der Firma Netzthaler entstandenen Schäden. Alle Ansprüche gegenüber der Firma Netzthaler sind mit der Höhe des einzelnen Auftragswertes begrenzt. In keinem Fall besteht ein Recht des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt ganz oder teilweise wegen Mängel oder Schäden einzubehalten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Erfüllungsort ist St.Johann i. Pg. Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St.Johann i. Pg.